



HVBG

HVBG-Info 04/2000 vom 04.02.2000, S. 0319 - 0324, DOK 371.11

**Kein UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 RVO bei Verdoppelung der
Fahrstrecke auf dem Weg nach Hause - Umweg - Urteil des
LSG Nordrhein-Westfalen vom 08.06.1999 - L 5 U 73/98**

Kein UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 RVO (= § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII)
bei Verdoppelung der Fahrstrecke auf dem Weg nach Hause - Umweg;
hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG)

Nordrhein-Westfalen vom 08.06.1999 - L 5 U 73/98 -

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 08.06.1999
- L 5 U 73/98 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Eine (nahezu) Verdoppelung des Fahrweges und der Fahrzeit kann
nicht als unbedeutender Umweg angesehen werden.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, ob ein Verkehrsunfall als
Arbeitsunfall anzuerkennen ist.

Der 1971 geborene Kläger erlitt am 13.10.1994 einen
Motorradunfall, bei dem er sich Frakturen der unteren Extremitäten
zuzog.

Der Kläger war damals bei der Firma R. in E. (R.) beschäftigt.
Seine Nachtschicht hatte am Unfalltag um 6.00 Uhr geendet, nach
eigener Angabe hatte er das Werksgelände gegen 6.30 Uhr verlassen.
Den Weg zu seiner Wohnung in .. wollte der Kläger auf folgender
Wegstrecke zurücklegen: Parkplatz an der Ruhr-Glas-Straße 50,
Arenbergstraße, Braukstraße (B 224), Kösheide, Welheimer Straße,
Horster Straße, Kärntner Ring (im Folgenden: Weg A). Der Unfall
ereignete sich (laut Unfallanzeige der Polizei) um 6.58 Uhr im
Einmündungsbereich der Straße Kortenkamp/Horster Straße; der
Kläger befuhr die Horster Straße geradeaus in süd-östlicher
Richtung (Richtung G.) von der Kreuzung
Horster Straße/Ehringstraße/Münsterländer Straße aus kommend. An
dem vom Kläger geführten Motorrad war die im Fahrzeugbrief
vermerkte Leistungsminderung von 75 kw auf 25 kw (der Kläger
verfügt nur über eine Fahrerlaubnis der Klasse 1 A) entfernt
worden; nach Darstellung des Klägers war die Drosselung kurz zuvor
wegen eines am Unfalltag beabsichtigten Verkaufs entfernt worden,
das Motorrad sollte am Nachmittag dem Käufer übergeben werden. Der
Kläger gab gegenüber der Beklagten zunächst an, die von ihm
gewählte Wegstrecke habe dem gewöhnlich zurückgelegten Weg
entsprochen. Im Zuge ihrer Ermittlungen stellte die Beklagte fest,
daß eine andere, kürzere Wegstrecke möglich gewesen wäre:
Parkplatz an der Ruhr-Glas-Straße 50, Boyerstraße,
Karnaper Straße, Schmalhorststraße, Turfstraße, Kärntner Ring
(im Folgenden: Wegstrecke B). Während die Wegstrecke A 8,7 bis
9,3 Kilometer lang ist, beträgt die Länge der Wegstrecke B 4,3 bis

4,9 Kilometer.

Durch Beiziehung der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft E. (...) erhielt die Beklagte Kenntnis von der Aussage der Zeugin S. (damaliger Name: P.). Diese hatte mit Schreiben vom 19.10.1994 den Unfall geschildert und dabei angegeben, sie sei gegen 6.45 Uhr auf dem Weg zu einer Bäckerei an der Ecke Kortenkamp/Horster Straße gewesen, als ihr ein Kradfahrer durch waghalsiges Fahren aufgefallen sei. Dieser sei aus Richtung G.-H. in Richtung Gl. gefahren. Nach Darstellung des Unfallablaufes führte sie aus, sie habe das Gefühl gehabt, der Kradfahrer sei mit erhöhter Geschwindigkeit gefahren. Sie habe noch gedacht, daß er vielleicht in Eile gewesen sei und etwas vergessen hätte, da sie ihn auf dem Hinweg zur Bäckerei schon in entgegengesetzter Fahrtrichtung gesehen habe und er ausgesehen habe, als sei er auf dem Weg zur Arbeit. Anlässlich eines Gesprächs mit einem Mitarbeiter der Beklagten am 23.05.1994 gab der Kläger zur Wahl der Wegstrecke an, er bevorzuge mal die eine, mal die andere Wegstrecke. Der am Unfalltag genommene Weg sei schneller zu befahren, weil ein Teil des Weges über die B 224 führe. Die Wegstrecke B führe ausschließlich durch das Stadtgebiet, so daß er maximal 50 km/h fahren dürfe. Die Behauptung der Zeugin, er habe die Horster Straße zunächst in Richtung Gl. befahren, sei unzutreffend, er habe die Horster Straße nur in Richtung seiner Wohnung befahren. Bei Nässe sei diese Wegstrecke wegen der vorhandenen Straßenbahnschienen und des Pflasters auch gefährlich. Die Zeugin S. bestätigte telefonisch gegenüber der Beklagten, sie sei sich sicher, daß sie den Kläger vor dem Unfall zweimal gesehen habe. Er sei ihr durch seinen Fahrstil und das laute Motorengeräusch aufgefallen.

Mit Bescheid vom 08.09.1995 lehnte die Beklagte die Anerkennung des Ereignisses als Arbeitsunfall ab, weil sich der Kläger auf einem unversicherten Umweg befunden habe. Im Widerspruchsverfahren trug der Kläger vor, die kürzere Wegstrecke sei für ihn als Motorradfahrer jedenfalls morgens zwischen 6.00 Uhr und 7.00 Uhr wesentlich ungünstiger. An der Kreuzung Boyerstraße/Karnaper Straße befinde sich eine Lichtzeichenanlage, die über einen Fahrbahnkontakt gesteuert werde. Es könnten sich Wartezeiten von mehreren Minuten ergeben, so daß insbesondere zur Zeit des Dienstschlusses in dem Betrieb sich erhebliche Staus bildeten. Die Karnaper Straße auf Essener Gebiet sei in sehr schlechtem Zustand, es befänden sich dort Straßenbahnschienen, die ein Fahren mit dem Motorrad zu einer erheblichen Gefährdung machten. Gleiches gelte für den Bereich der Schmalhorststraße auf Gelsenkirchener Gebiet. Die Kreuzung Schmalhorststraße/An der Rennbahn sei teilweise aufgrund von Bauarbeiten nur einspurig befahrbar. Auf der Turfstraße liege Kopfsteinpflaster, die Verkehrsführung sei völlig unübersichtlich, so daß sich schon mehrere Unfälle ereignet hätten. Mit Widerspruchsbescheid vom 11.03.1997 wies die Beklagte den Widerspruch zurück.

Im Klageverfahren hat der Kläger seinen Vortrag wiederholt, daß sich die Straßen auf der Wegstrecke B zum Teil in einem schlechten und für einen Motorradfahrer unzumutbaren Zustand (Straßenbahnschienen, Kopfsteinpflaster) befänden. Demgegenüber sei die B 224 in einem ordnungsgemäßen Zustand, als Motorradfahrer habe man grundsätzlich "grüne Welle". Der Unfall habe sich entgegen der Angabe in der polizeilichen Unfallaufnahme wesentlich früher ereignet.

Das Sozialgericht hat Auskünfte von den Stadtverwaltungen Gl., G. und E. sowie vom Landschaftsverband W.-L. zu den beiden Fahrwegen eingeholt. Wegen des Inhalts der Auskünfte wird auf

Bl. 59 bis Bl. 66 GA Bezug genommen. In der Sitzung am 03.08.1998 sind die Zeugen .. und K. vernommen worden; insoweit wird auf die Sitzungsniederschrift vom 03.08.1998 Bezug genommen.

Mit Urteil vom 03.08.1998 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Es hat die Auffassung vertreten, der vom Kläger gewählte Weg sei ein unversicherter Umweg gewesen, da er ungefähr doppelt so lang wie der kürzere Weg gewesen sei und es für die längere Wegstrecke keine objektiven Gründe gegeben habe. Aus der Aussage der Zeugin S. ergebe sich, daß der Kläger vor dem Unfall bereits die Horster Straße in entgegengesetzter Richtung befahren habe.

Der Kläger greift im Berufungsverfahren zum einen die Aussage der Zeugin S. an, zum anderen macht er geltend, die Berichte der Straßenverkehrsämter gäben nicht den zum Zeitpunkt des Unfalls bestehenden Zustand wieder. Ergänzend trägt er vor, auf der Karnaper Straße in G. stünden rechtsseitig häufig parkende Fahrzeuge, so daß ein Motorradfahrer immer in engem Kontakt zu den Schienen gerate. Die Fahrbahn hinter der Einmündung Devenstraße in G.-H. sei sehr schlecht, uneben und wellig und weise häufige Ausbesserungen auf, so daß sie mit dem Motorrad besonders schlecht und unsicher zu befahren sei. Hinter der Einmündung Buerer Straße verenge sich die Fahrbahn, vor der Einmündung der Straße in den Kärntner Ring seien kleine Unebenheiten, so daß die Straße besonders schlecht zu befahren sei.

Der Kläger beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 03.08.1998 zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 08.09.1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.03.1997 zu verurteilen, den Unfall vom 13.10.1994 als Arbeitsunfall anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Der Senat hat ergänzende Auskünfte von den Stadtverwaltungen G., Gl. und E. eingeholt; insoweit wird auf Bl. 125 bis Bl. 127 und Bl. 131 GA verwiesen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Verwaltungsakte der Beklagten und der Streitakte LG Essen .. verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen, denn der Unfall vom 13.10.1994 war kein Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung.

Gemäß § 212 SGB VII sind für die rechtliche Beurteilung die Vorschriften der RVO anzuwenden.

Ein Wegeunfall im Sinne des § 550 Abs. 1 RVO setzt voraus, daß sich der Unfall auf einem mit der nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weg ereignet hat. Der Kläger befand sich zwar am Unfalltag auf dem Weg von der Arbeitsstelle zu seiner Wohnung, zur Zeit des Unfalles bewegte er sich auch in Richtung der Wohnung. Insofern ist unerheblich, ob er

zuvor bereits die Horster Straße in entgegengesetzter Richtung befahren hatte, da der Versicherungsschutz deswegen nur für die Dauer der Unterbrechung des Heimweges entfallen, jedoch bei weiterer Fortsetzung des Weges wieder aufgelebt wäre (vgl. Brackmann-Krasney, § 8 SGB VI, Rand-Nr. 235). Jedoch befand sich der Kläger auf einem unversicherten Umweg. Der innere Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem zurückgelegten Weg ist regelmäßig dann gegeben, wenn ein Versicherter unter Berücksichtigung des ausgewählten Fortbewegungsmittels den direkten Weg zwischen beiden Grenzpunkten wählt. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn sich der Versicherte für einen längeren Weg entscheidet, die Verlängerung der Wegstrecke erheblich ist und für diese Wahl andere Gesichtspunkte maßgeblich waren, als den Ort der Beschäftigung bzw. die Wohnung zu erreichen (a.a.O., Rand-Nr. 224).

Die Verlängerung des Weges auf der Wegstrecke A war erheblich. Die kürzere Wegstrecke B betrug 4,3 bis 4,9 Kilometer, die vom Kläger gewählte 8,7 bis 9,3 Kilometer. In der Rechtsprechung sind bereits Verlängerungen der Wegstrecke von 6 bis 8 Kilometer auf 9,5 Kilometer (LSG Schleswig-Holstein, Breithaupt 1986, 208) oder von 5,5 Kilometer auf 8 Kilometer (LSG NRW, Urteil vom 28.01.1986 - L 15 BU 34/83 -; weitere Beispiele bei Bereiter-Hahn/Schieke/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, § 8 Anm. 12.35) als erheblich angesehen worden. Eine (nahezu) Verdoppelung des Fahrweges und der Fahrzeit (nach Auskunft der Stadt E. Weg A 21 Minuten, Weg B 10 Minuten Fahrzeit) kann nicht als unbedeutender Umweg angesehen werden.

Die Wahl des längeren Weges war nicht wesentlich durch Gründe bestimmt, die in einem inneren Zusammenhang mit dem Erreichen der Arbeitsstelle stehen. Der innere Zusammenhang zwischen dem Zurücklegen des Weges und der versicherten Tätigkeit bleibt bestehen, wenn der Umweg im Hinblick auf das gewählte Verkehrsmittel notwendig oder geeignet ist, um möglichst schnell und sicher die Arbeitsstelle zu erreichen (vgl. BSGE 4, 219, 222; BSG SozR Nr. 21 zu § 543 RVO; SozR 2-200 § 550 Nr. 10; siehe auch LSG Bayern, Urteil vom 15.12.1988 - L 3 U 223/86; LSG Schleswig-Holstein, a.a.O.; LSG Rheinland-Pfalz, Breithaupt 1971, 1000, 1001). Dabei kann es entgegen der Auffassung des LSG Rheinland-Pfalz (a.a.O.) nicht allein auf die subjektive Vorstellung des Versicherten ankommen, welchen Weg er für am geeignetsten hält. Auch wenn dem Versicherten insoweit bei der Wahl des Weges ein subjektiver Spielraum einzuräumen ist, müssen doch seine Vorstellungen in den objektiv gegebenen Verhältnissen eine Stütze finden und nachvollziehbar sein (zutreffend LSG Bayern, a.a.O.).

Der Kläger hat hier geltend gemacht, er habe die Strecke A gewählt, weil sie durch die Fahrstrecke auf der B 224 aufgrund der dort erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h schneller zurückgelegt werden könne. Zudem sei die kürzere Wegstrecke aufgrund der Straßenverhältnisse für Motorradfahrer gefährlicher. Das erste Argument ist nicht nachvollziehbar. Die höhere Geschwindigkeit auf der B 224 kann sich nämlich gar nicht bei der Fahrzeit auswirken, denn dieses Teilstück ist nur 3,4 Kilometer lang, so daß die Reststrecke, die ebenfalls mit maximal 50 km/h befahren werden durfte, immer noch (geringfügig) länger ist als die Wegstrecke B. Auf der Wegstrecke B bestand nur für eine geringfügige Teilstrecke von 150 Metern eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h. Von der reinen Fahrzeit her gesehen war somit eine Zeitersparnis ausgeschlossen. Wartezeiten durch längere Staus an der Ampel Boyerstraße/Karnaper Straße konnten nicht bestätigt werden

(Auskunft Stadt E. vom 02.04.1998). Zudem hat der Kläger nach eigenem Bekunden den Betrieb erst gegen 6.30 Uhr verlassen, nachdem er sich noch mit Kollegen unterhalten hatte, so daß ein Teil der Nachtschicht sicher schon längst gegangen war und somit mit längeren Staus nicht mehr gerechnet werden mußte. Zum anderen mußte der Kläger auf der Wegstrecke A in die vorfahrtsberechtigte B 224 einbiegen, was wegen des laut Auskunft des Landschaftsverbandes W.-L. morgens herrschenden dichten Verkehrs wohl ebenfalls mit einer gewissen Wartezeit verbunden war. Darüber hinaus mußte der Kläger an der ersten Ampel Braukstraße/Gungstraße nochmals mit einer Wartezeit rechnen. Baustellen gab es zum Unfallzeitpunkt auf der Wegstrecke B nicht, die Sperrung der Rechtsabbiegespur zur Straße An der Rennbahn bestand erst ab dem 20.10.1994.

Auch die Behauptung, die Wegstrecke B sei für Motorradfahrer gefährlicher (gewesen), läßt sich nicht belegen. Was den behaupteten schlechten Zustand der Fahrbahn der Karnaper Straße anbelangt, hat die Stadt E. in der Auskunft vom 09.02.1999 ausdrücklich bezogen auf die Fahrbahnbeläge im Oktober 1994 angegeben, daß die Fahrbahnen aus Asphaltbeton sehr gut befahrbar gewesen seien. Die Straßenbahnschienen befinden sich in der Mitte der Fahrbahn, sofern nicht ohnehin - im Bereich der Turfstraße zwischen An der Rennbahn und Buerer Straße - ein gesonderter Bahnkörper vorhanden ist. Die Gleiszwischenräume sind entgegen der Darstellung des Klägers nicht mit Kopfsteinpflaster, sondern mit großformatigem Verbundpflaster ausgelegt und mit Bitumen vergossen. Da es am Unfalltag zudem trocken war, ging von der Straßenbahnlinie auch für Motorradfahrer keine besondere Gefährdung aus. Dies gilt auch für den Umstand, daß die Linien viermal gequert werden mußten (auf der Wegstrecke A zweimal). Die Fahrbahnen der Straße hatten eine in sich geschlossene bituminöse Fahrbahndecke bzw. waren aus Asphaltbeton, insoweit bestand also kein Unterschied zu den Straßen der Wegstrecke A. Zutreffend ist nur, daß die Turfstraße hinter der Einmündung Devenstraße einen unebenen und welligen Belag hatte, der aber noch im Rahmen der Toleranz lag. Dagegen war die Einmündung in den Kärntner Ring entgegen der Darstellung des Klägers gut ausgebaut und wies keine Unebenheiten auf (Auskunft der Stadt G. vom 12.01.1999). In dieser Auskunft der Stadt G. wird ausdrücklich darauf hingewiesen, es sei davon auszugehen, daß bei trockener Witterung die Wegstrecke auch für Motorradfahrer gut befahrbar sei, da ansonsten Warnhinweise hätten aufgestellt werden müssen. Erkenntnisse über eine Unfallträchtigkeit der Verkehrswege gibt es also offenbar nicht. Auf der anderen Seite ist zu beachten, daß auf der Wegstrecke A der Abschnitt zwischen der B 224 und der Horster Straße (Kösheide/Welheimer Straße) kurvenreich ist und die Beklagte anlässlich ihrer Ermittlungen im Mai 1995 den Fahrbahnbelag als schadhaft bezeichnet hat. Es ist daher nicht zu erkennen, daß die Wegstrecke A tatsächlich ein schnelleres oder gefahrloseres Fortkommen erlaubte. Schließlich hat offenbar auch der Kläger die Wegstrecke B nicht als grundsätzlich ungeeignet angesehen, denn gegenüber der Beklagten hat er anlässlich des Gesprächs am 23.05.1995 angegeben, er benutze mal die eine, mal die andere Wegstrecke.

Demgegenüber gibt die Bekundung der Zeugin S., der Kläger habe kurz vor dem Unfall die Horster Straße aus Richtung G. kommend befahren, einen Hinweis auf das Motiv für die Wahl. Der Senat hält die Aussage für glaubhaft. Die Zeugin hat nicht nur durchgängig im Ermittlungsverfahren, Strafverfahren (dortige Aussage: "Als ich zum Bäcker ging, fuhr der Motorradfahrer schnell und laut vorbei. Er kam zurück und kollidierte dabei mit dem Pkw."), im

Zivilverfahren vor dem Landgericht Essen (Aussage vom 20.10.1995: "Als ich zur Bäckerei gegangen bin, ist mir auf der Straße in Gegenrichtung der späteren Fahrtrichtung des Krades dasselbe Krad mit dem Fahrer schon einmal aufgefallen. Ich bin sicher, daß es das gleiche Krad war. Die Motorradkleidung fiel mir auf. Mein Freund fährt auch Krad. Von daher fiel mir auf, daß die Kradkleidung etwas unzureichend war. Außerdem fiel mir die hohe Geschwindigkeit des Krades auf") und vor dem Sozialgericht im Kern übereinstimmende Angaben gemacht. Vor allem leuchtet ein, daß die Zeugin aufgrund ihrer eigenen "Beziehung" zum Motorradfahren (ihr damaliger Freund und jetziger Ehemann ist selbst Motorradfahrer) den Kläger wahrnahm und seine auffällige Fahrweise (auch der im Zivilverfahren gehörte Unfallzeuge F. hat eine hohe Geschwindigkeit des Klägers wahrgenommen und vor dem Landgericht geschildert, er habe sich gedacht: "Das ist ein Verrückter, so schnell fährt der in der Stadt") und unzureichende Schutzkleidung registrierte. Von daher liegt es auf der Hand, daß sie den Kläger nach dem Unfall als den wiedererkannte, den sie kurz zuvor in Gegenrichtung gesehen hatte. Schon bei ihrer ersten Darstellung der Ereignisse im Schreiben vom 19.10.1994, das weniger als eine Woche nach dem Unfall abgefaßt wurde, hat sie ungezwungen und lebensnah ihre Wahrnehmungen geschildert. Objektive Gesichtspunkte sprechen nicht gegen die Richtigkeit der Aussage der Zeugen. Der Einwand des Klägers, daß er dann dreimal die Unfallstelle habe passieren müssen, was zeitlich ausscheidet, greift nicht durch. Es läßt sich schon nicht feststellen, wann der Kläger am Unfalltag den Betrieb verlassen hat. Stechuhren gab es seinerzeit nicht. Anlässlich des Gesprächs am 23.05.1995 hat der Kläger sich gegenüber der Beklagten nicht festlegen können, wann er den Betrieb verlassen hat. Angesichts der Auskunft des Betriebes (siehe Reisebericht vom 01.06.1995), daß die Mitarbeiter der Nachtschicht in der Regel darauf achteten, pünktlich um 6.00 Uhr den Betrieb zu verlassen und - obgleich nicht zulässig - noch während der Arbeitszeit duschten, war selbst ein Abfahrtermin 6.30 Uhr relativ spät. Daß sich der Unfall deutlich vor dem im polizeilichen Unfallbericht genannten Zeitpunkt 6.58 Uhr ereignet hat, ist unwahrscheinlich. Im Krankenhaus ist der Kläger nach dem Durchgangsarztbericht um 7.20 Uhr eingetroffen, in dem Bericht wird sogar 7.05 Uhr als Unfallzeitpunkt genannt. Daß sich der Unfall schon, wie erstinstanzlich vorgetragen, gegen 6.40 Uhr ereignet haben soll, scheidet faktisch aus, da es ausgeschlossen erscheint, daß in einem städtischen Gebiet wie dem Unfallort zwischen dem Unfall und der Einlieferung ins Krankenhaus trotz der sofortigen Meldung des Unfalles (die Zeugin S. veranlaßte nach ihrem Schreiben vom 19.10.1994 sofort in der Bäckerei die Benachrichtigung eines Rettungsdienstes) 40 Minuten zwischen dem Unfall und der Einlieferung in ein Krankenhaus liegen. Es trifft auch nicht zu, daß ein Hin- und Herfahren keinen Sinn gemacht hätte. Es gibt nämlich ein plausibles Motiv für ein solches Handeln des Klägers. Dieser wollte am Nachmittag des gleichen Tages sein Motorrad an den Käufer übergeben. Die Drosselung war wenige Tage zuvor entfernt worden. Gerade vor dem Hintergrund der von den Unfallzeugen geschilderten Fahrweise des Klägers liegt die Annahme nahe, daß er nochmals die Leistungsstärke des Motorrades auskosten wollte. Dies erklärt auch, warum er sich für die B 224, die eine höhere Geschwindigkeit erlaubte und den kurvigen - und damit für Motorradfahrer "reizvollen" - Abschnitt Kösheide/Welheimer Straße - entschied.

Fahrzeug- oder verkehrsbedingte Vorteile der gewählten längeren Wegstrecke lassen sich somit nicht objektivieren. Die Freude am

Motorradfahren ist der eigenwirtschaftlichen Sphäre zuzurechnen und begründet nicht den Versicherungsschutz nach § 550 Abs. 1 RVO.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.
Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.